



# Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, Telefon 0222/50 53 742/DW 51

An den  
Nationalrat  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 32 GE/989  
Datum: 22. JUNI 1989  
Verteilt: 22.6.1989 null

*Dr. Bauer*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Tag

Kr/Ke/819/89 1989-06-20  
23-B

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über den  
Schutz von Sportstätten  
(Sportstättenschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau eingeladen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir erlauben uns daher, Ihnen - wie vom BMUKS verlangt - 25 Kopien dieser Stellungnahme zur gefälligen Information und Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Direktor

*Werner Krems*  
(Hofrat Mag. Werner KREMS)

25 Beilagen



# Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau

A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, Telefon 0222/50 53 742/DW 51

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Tag

12.949/3-III/ 11.4.  
2/89

Kr/Ke

1989-06

Betreff:

Sportstättenschutzgesetz  
-Entwurf; Begutachtungs-  
verfahren

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau dankt für die Information durch Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten und erlaubt sich mitzuteilen, daß zum Inhalt dieses Gesetzentwurfes grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es wird jedoch empfohlen, den Begriff "Grundflächen zum Zweck der Sportausübung" in § 1 (1) näher einzugrenzen. Dazu wird folgender Vorschlag erstattet:

1. Der Sportausübung dienen Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Vorbehaltsfläche "Sport" ausgewiesen sind und auch tatsächlich verwendet werden.
2. In Ermangelung eines Flächenwidmungsplanes sind unter gegenständlichem Begriff solche Grundflächen zu verstehen, die durch Investitionen umfänglicher Art wie Sportrasen, Sportbeläge, Ballfanggitter, etc. als Sportplätze gestaltet sind und auch tatsächlich als solche benutzt werden.
3. Die Verwendung der Grundfläche für Sportzwecke muß nachhaltig und überwiegend sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Direktor

(Hofrat Mag. Werner KREMS)